

Die Ministerin

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Schumann

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811324
Telefax +49 (361) 57-3811870

Annika.Schumann@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
32-3131/80-4-19181/2020

Erfurt
16. März 2020

Zuwendungsrechtliche Regelungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) tauchen Fragen zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen und Veränderungen des Projektbetriebs und den Folgen behördlicher Anordnungen auf. Hierzu möchte ich Ihnen nachfolgende Informationen geben:

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden. Das sind in der Regel die jeweils zuständigen Gesundheitsämter. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.

Weiterhin fordere ich hiermit sämtliche vom TMASGFF geförderten Projekte auf, entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu verfahren:

- An COVID-19 erkrankte Personen – sowohl Mitarbeiter*innen als auch Teilnehmer*innen-- sollten die Projekträume nicht betreten. Sie unterliegen als Erkrankte der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.
- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen direkten Kontakt (mindestens 15 Minuten Gespräch mit Blickkontakt über kurze Distanz) zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus im Labor nachgewiesen wurde, **sollten das Projekt innerhalb von 14 Tagen nach diesem Kontakt nicht betreten.**
- Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben (sollten), **sollten die Projekträume für insgesamt 14 Tage nach Rückkehr aus diesen Gebieten nicht betreten.**
- Personen, die von sonstigen Auslandsreisen zurückkehren, sollten die Projekträume nicht betreten bzw. dort tätig werden.



**Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **sollten die Projekträume nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält.

Es werden von Seiten des TMASGFF weiterhin folgende vorübergehende Regelungen getroffen:

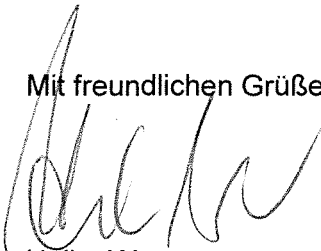
- Auf die Durchführung von Gruppenveranstaltungen und persönlichen Gesprächen sollte im Rahmen der Projektarbeit verzichtet werden.
- Ein Fernbleiben von Teilnehmenden im Sinne der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird nicht als Verletzung der Pflichtpräsenz/ Pflichtkontakte, sondern als „entschuldigtes Fehlen“ gewertet. Die Gründe und der Zeitraum des Fehlens sind zu dokumentieren.
- Es sollten bei den zuvor genannten Personen keine Hausbesuche bzw. Termine mit/ bei externen Projektpartnern durchgeführt werden. Regelmäßiger Kontakt zu den betreffenden Teilnehmenden kann telefonisch gehalten sowie dokumentiert werden und wird als persönlicher Kontakt gewertet.
- Lässt sich die Projektarbeit auch auf der Basis telefonischer Kontakte, Online oder per Email realisieren, so sind diese anerkennungsfähig. Eine entsprechende Mitteilung über derartige vorübergehende Änderungen an die GFAW ist erforderlich.
- Solange der Zuwendungszweck insgesamt noch erreicht werden kann, können in diesen Fällen Projektmitarbeiter*innen und vertraglich gebundene Honorarkräfte anderen dem Zuwendungszweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts zu ermöglichen. Diese Entscheidung ist durch die GFAW zu treffen.
- Ist mit dem Verzicht auf persönliche Kontakte und Gruppenveranstaltungen oder wegen des Fehlens solcher technischen Möglichkeiten die Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht mehr möglich oder ausgeschlossen, so kann die Projektumsetzung ausgesetzt werden. Diese Entscheidung können Sie als Träger eigenverantwortlich treffen. Bitte teilen Sie diese Entscheidung der GFAW mit.
- Eine Unterbrechung oder Aussetzung des Projekts kann nach den Gegebenheiten vor Ort und nach Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden als geboten erscheinen, auch ohne dass dies behördlich angeordnet wird.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, bei der Agentur für Arbeit *Kurzarbeitergeld* zu beantragen. Die Fördermöglichkeiten wurden aufgrund der aktuellen Situation per Gesetzesbeschluss vom 13. März 2020 krisenbedingt verbessert. Hiermit werden nicht nur Mitarbeiter*innen unterstützt, die von Verdienstausschlag betroffen sind. Es sind weiterhin vollständige oder teilweise Erstattungen der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer*innen, die Kurzarbeitergeld beziehen, möglich. Dabei kann der nicht durch Kurzarbeitergeld gedeckte Betrag durch die GFAW ergänzend gefördert werden. Eine solche Entscheidung ist nach Einzelfallprüfung durch die GFAW möglich.

- Ausgesetzte Projektvorhaben oder Teile davon, können zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt bzw. nachgeholt werden.

Die Ausnahmeregelungen und Empfehlungen gelten zunächst bis zum 18. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner
Ministerin